

41

2087 100
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 63/66

URTEIL

Verkündet am
6. Dezember 1966
Kriegel,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Heinz-Dieter T [REDACTED] in K [REDACTED]-L [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Schreinermeister Wilhelm U [REDACTED] in Ho [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 6. September 1955 bei einem vom Beklagten verschuldeten Verkehrsunfall u.a. einen Bruch des linken Kniegelenks, der zu dessen Versteifung führte. Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach steht inzwischen fest. Über die Schadensersatzansprüche des Klägers bis 31. Juli 1963 ist entschieden. Ferner ist dem Kläger bereits für die Zeit vom 1. August 1963 bis zum 31. 1973 (dem Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres) als Ausgleich seines Erwerbschadens eine Rente von monatlich 401,31 DM zuerkannt worden. Die Parteien streiten nur noch um den Anspruch des Klägers auf eine zusätzliche Rente für denselben Zeitraum.

Der Kläger, von Beruf Schreinermeister, befaßte sich seit 1954 ausschließlich mit Montagearbeiten für die Firma A & von D in M; hierbei half im sein ältester Sohn. Diese Tätigkeit wurde durch den Unfall beendet.

Ab. 1. Juli 1959 fand der Kläger eine Beschäftigung als Angestellter eines Versandhauses in DÜ■■■■■■. Dieses kündigte das Arbeitsverhältnis zum 1. August 1963, als der Kläger im Laufe des Juli erkrankte. Der Kläger wurde nach der Behebung seiner Beschwerden nicht wieder eingestellt und ist seither ohne Arbeit. Im Sommer und Herbst 1965 erkrankte der Kläger erneut. Er mußte stationär behandelt werden und war deshalb vom 5. Juli bis 15. August und vom 23. Oktober bis 15. November 1965 arbeitsunfähig.

Die Rente von 401,31 DM, die das Berufungsgericht dem Kläger in einem rechtskräftigen Teilurteil vom 28. Januar 1964 zuerkannt hat, gründet sich auf den Unterschied des Einkommens, das der Kläger früher bei seiner Tätigkeit für die Firma A■■■■ & von D■■■■ und ab 1. Juli 1959 als Angestellter des Versandhauses erzielt hat. Der Kläger hat behauptet, der Verlust dieser Anstellung, seine weiteren Erkrankungen und die Unmöglichkeit, nochmals Arbeit zu finden, seien auf die Unfallverletzung zurückzuführen. Er hat um die Zubilligung einer weiteren, in das Ermessen des Gerichts gestellten Rente gebeten, die seine nunmehr völlige Erwerbslosigkeit ausgleiche. Dabei ist unstreitig, daß der Kläger von der Berufsgenossenschaft eine Unfallrente bezieht, die bis zum 31. Dezember 1964 monatlich 93,30 DM betragen hat und danach auf 107,90 DM erhöht worden ist.

Der Beklagte hat um Abweisung des zusätzlichen Anspruchs gebeten. Er hat jeden Zusammenhang zwischen den Erkrankungen des Klägers und dem Unfall bestritten und behauptet, daß der Kläger ohne die unfallunabhängig aufgetretenen Beschwerden unverändert in der Lage geblieben wäre, ein Einkommen in der Höhe des von dem Versandhaus gezahlten Gehalts zu erzielen.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die begehrte Rente in einer nach Zeiträumen gestaffelten Höhe zuerkannt, die



zwischen 481,88 DM und 703,68 DM monatlich schwankt. Die Entscheidung ist als Schlußurteil auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts vom 21. Oktober 1959 ergangen, das vor der jetzt streitigen Entwicklung liegt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Abweisung des zusätzlichen Rentenanspruchs weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die weitere Rente mit der Begründung zuerkannt, daß er vom 1. August 1963 ab ohne sein Verschulden nicht mehr in der Lage gewesen sei, den durch den Unfall ausgelösten Erwerbsschaden (Verlust der Tätigkeit für A. [REDACTED] & von D. [REDACTED]) durch Verwertung der ihm noch verbliebenen Arbeitskraft wenigstens teilweise auszugleichen. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Revision will demgegenüber darauf abheben, daß der Kläger durch den Unfall zwar berufs-, aber nicht arbeitsunfähig geworden sei. Sie weist darauf hin, daß der Kläger unstreitig nicht mehr als Schreinermeister für seine frühere Auftraggeberin, wohl aber noch vier Jahre lang als Angestellter des Versandhauses habe tätig werden können. Wenn der Kläger vom 1. August 1963 an wegen des nunmehr völligen Verlustes seiner Arbeitskraft entschädigt werden wolle - so folgt die Revision -, dann müsse er die Verursachung seiner Erkrankungen durch die Unfallverletzung beweisen. Das sei ihm auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht gelungen.

Diese Erwägungen sind im tatsächlichen Ausgangspunkt unrichtig. Es ist weder im Rechtsstreit behauptet noch vom Berufungsgericht angenommen worden, daß der Kläger infolge seiner späteren Erkrankungen auch seine restliche Arbeitskraft vollständig eingebüßt habe. Der Kläger hat im Gegenteil

eingehend dargestellt, wie nachdrücklich, aber stets vergeblich er sich nach seiner Genesung bemüht habe, bei dem Versandhaus wieder eingestellt zu werden oder anderwärts eine geeignete Beschäftigung zu finden. Das hat ihm das Berufungsgericht in nicht zu beanstandender Weise geglaubt; auch die Revision erinnert hiergegen nichts.

Bei diesem ganz anderen tatsächlichen Verlauf kam es allein auf die Frage an, ob der Kläger ebenso gegen seinen Willen mit dem 1. August 1963 aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden wäre, wenn er den Unfall im Jahre 1955 nicht erlitten hätte und daher weiterhin als Schreinermeister für seine ständige Auftraggeberin tätig geblieben wäre. Das hat das Berufungsgericht verneint. Es hält es schon für unwahrscheinlich, daß der Kläger dann ebenso erkrankt wäre, und erörtert den naheliegenden Zusammenhang der meisten Beschwerden (u.a. Abszeß am Knöchel des versteiften Beines, Rückgratsveränderungen) mit der vorausgegangenen Knieverletzung. Darauf beruht das Urteil jedoch nicht; denn der Tatrichter läßt die Frage letztlich dahingestellt. Deshalb können die insoweit erhobenen Rügen, die Beweislast sei verkannt und ein Obergutachten fehlsam nicht eingeholt worden, auf sich beruhen. Für die Revisionsinstanz muß ohnehin mangels einer entgegenstehenden Feststellung die Unabhängigkeit der Erkrankungen vom Unfall unterstellt werden.

Als entscheidend hat es das Berufungsgericht angesehen, daß der Kläger, wenn er im Jahre 1963 einmal und im Jahre 1965 zweimal für verhältnismäßig kurze Zeiträume krank und nicht arbeitsfähig gewesen wäre, deshalb die ständigen Aufträge der Firma A. & von D. nicht verloren hätte. Damit hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision sehr wohl einen nur vorgestellten (hypothetischen) Verlauf beurteilt. Es ist nicht ersichtlich, daß ihm hierbei Rechtsfehler oder Verfahrensverstöße unterlaufen wären. Das gilt

auch von der Hilferwägung, daß der Kläger jedenfalls nach dem Abklingen seiner Beschwerden alsbald wieder als Schreinermeister hätte arbeiten können, weil er, selbst wenn die Verbindung zu A. & von D. abgerissen wäre, bei der günstigen Lage des Arbeitsmarkts hierfür einen entsprechenden Ersatz gefunden hätte. Da das Berufungsgericht hierin mit Recht den normalen und wahrscheinlichen Verlauf gesehen hat, ist ihm darin beizutreten, daß der Beklagte schon das Gegenteil hätte beweisen müssen, wenn er behaupten wollte, daß der Kläger durch die späteren Erkrankungen ebenfalls den Beruf verloren hätte. Dafür ist nichts dargetan; auch die Revision nennt insoweit keine Anhaltspunkte. Richtig ist, daß hier nicht von einer überholenden Kausalität gesprochen werden kann. Es geht nur darum, ob der Kläger infolge der in Rede stehenden Erkrankungen seinen Beruf nicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte ausüben können. Ein solches vorzeitiges, vom Unfall unabhängiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben hat der Tatrichter verneint; dagegen kann aus Rechtsgründen nichts eingewandt werden. Das gilt auch von der Erwägung, daß der mit einem Sohn oder einem Gesellen zusammenarbeitende Kläger die fraglichen Krankheitszeiträume zu überbrücken gewußt hätte, wenn er weiterhin als selbständiger Schreinermeister übernommene Montageaufträge auszuführen gehabt hätte.

Ganz anders war die unfallbedingte Lage des Klägers als gehbehinderter und aus dem erlernten Beruf geworfener Angestellter. Nachdem zu diesen ohnehin ungünstigen Voraussetzungen noch Erkrankungen und fortgeschrittenes Alter hinzugetreten waren, nahm ihn der Arbeitsmarkt nicht mehr auf. Diesen Sachverhalt hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin beurteilt, daß der Kläger unverschuldet über den 1. August 1963 hinaus nicht mehr in der Lage gewesen sei, den unfallbedingten Erwerbsschaden zu mindern. Denn um eine solche Schadensminderung handelte es sich, wenn der von seinem gewohnten Erwerb abgeschnittene Kläger versuchte, wenigstens die ihm noch verbliebene Arbeitskraft in einer berufsfremden und weniger

einträglichen Stellung zu verwerten. In diesem Zusammenhang ist es schlechthin bedeutungslos, ob zwischen den Erkrankungen und dem Unfall ein Zusammenhang besteht. Auch wenn die Beschwerden schicksalsmäßig in jedem Falle aufgetreten wären, hatten sie doch nur bei der unfallbedingten Verfassung des Klägers und bei seinem Angewiesensein auf die Nachsicht fremder Arbeitgeber zur Folge, daß sich ihm fortan auch die letzten Erwerbsquellen verschlossen. Deshalb gehen auch hier die Rügen der Revision fehl, daß dem Kläger der volle Beweis für die Abhängigkeit seiner späteren Erkrankungen von der Unfallverletzung nicht hätte erlassen werden dürfen und daß das Berufungsgericht die Möglichkeit der Aufklärung durch ein Obergutachten nicht ausgeschöpft habe. Dasselbe gilt von dem Vorwurf, das Berufungsgericht habe mit keinem Wort geprüft, ob der Kläger nicht weiterhin zu einer Aushilfstätigkeit in der Lage gewesen wäre, wenn die späteren Gesundheitsstörungen nicht aufgetreten wären. Davon geht das Berufungsgericht gerade aus; es sieht durchaus und insoweit übereinstimmend mit der Revision in den Erkrankungen die Ursache der nunmehr völligen Erwerbslosigkeit des Klägers. Nur beruht diese nicht auf einer krankheitsbedingten, objektiven Arbeitsunfähigkeit, sondern darauf, daß dem Kläger die erreichte Aushilfsbeschäftigung aus Anlaß einer vorübergehenden Erkrankung gekündigt worden ist und daß er es als Unfallversehrter im vorgerückten Alter nicht vermag, sich eine solche Ersatzexistenz ein zweites Mal aufzubauen.

Die Revision des B  klagten ist nach alledem unbegr  ndet.
Sie mu  te mit der Kostenfolge nach    97 ZPO zur  ckgewiesen
werden.

Engels

Dr. Hau  

Meyer

Dr. Pfretzschner Dr. N   gens